

Hygienekennzeichen für Lebensmittelunternehmen

Freiwillige Kennzeichnung der Betriebe nach dänischem Muster

Position des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands

„Der Smiley, an sichtbarer Stelle am Gebäude des Lebensmittelunternehmers angebracht, gibt dem Verbraucher eine Schnellinformation über den Hygienestatus des Unternehmens. Im Sinne einer aktiven Verbraucherinformation fordert der BVLK eine freiwillige Hygienekennzeichnung durch die Unternehmen nach dänischem Muster.“

Jedoch will der BVLK keine Negativkennzeichnung als öffentlichen Pranger, sondern nur den „echten Smiley“ nämlich das lachende Gesicht.



Dieses Zeichen soll dem Verbraucher signalisieren dieses Unternehmen ist sauber.

Dieser Unternehmer lebt die Hygiene und zeigt dieses freiwillig mit dem Zeichen an sichtbarer Stelle.

Foto: Anja Tittes

Claudia Pretsch „verleiht“ nach Kontrolle und Risikobewertung den „Smiley“

Unsere Voraussetzungen:

- Das Unternehmen wird bei der Kontrolle in der Basishygiene „Gut“ eingeordnet. Der Smiley wird auf Antrag durch die Behörde mit Monat und Jahr erteilt.
- Unternehmen, die bis vor maximal drei Monaten kontrolliert wurden und bei mindestens zwei vorangegangenen Normkontrollen unbeanstandet waren erhalten den Smiley ebenfalls.
- Andere Unternehmen, die das Zeichen beantragen, sollten bei der Normkontrolle vorgezogen werden.
- Werden bei erneuter Normkontrolle hygienische Mängel, die im finanziellen Bereich sanktionsfrei bleiben, festgestellt, und werden diese in maximal acht Tagen behoben, bleibt die Hygienekennzeichnung erhalten.
- Wird diese Frist nicht erfüllt, wird das Zeichen für mindestens drei Monate entzogen. Danach ist ein neuer Antrag erforderlich.

So skizzieren wir im Grobschliff „unsere Voraussetzungen“ für die Hygienekennzeichnung. Diese Forderungen wurden inzwischen von den unterschiedlichsten Presseorganen aufgenommen.

NRW-Verbraucherminister Uhlenberg hat sich unsere Forderungen zu eigen gemacht und sie an die Presse gegeben.